

Tarif z. Beförd. v. Gil- u. Frachtgütern zc. — Ausz. a. d. Regulativ d. Reinig. d. Schornst. 499

c) Wagenladungsgüter per Centner (50 Kilo) 9 Pf.

d) Zollgüter 20

Trinkgelder darf der Kollfuhr- oder Packknecht bei Ablieferung der Sendungen nicht verlangen.

Auszug aus dem Regulativ die Reinigung der Schornsteine betr.

I. Kehrbezirke, deren Zuthellung an bestimmte Schornsteinfeger und allgemeine Pflichten der letzteren.

§ 4. Jeder Schornsteinfeger muß seinen Wohnsitz innerhalb des ihm übertragenen Kehrbezirks an dem Orte nehmen, welcher ihm von dem Kreisamte angewiesen wird. Er darf nur solche Gesellen annehmen, welche einen unbescholtenen Ruf haben, einen soliden nüchternen Lebenswandel führen und sich über ihre Befähigung auszuweisen vermögen. Er hat dieselben bei der Ortspolizei anzumelden, damit sie, wie der Schornsteinfeger selbst, auf dieses als ihre Instruktion zu betrachtende Regulativ von dem Kreisamte oder dessen Beauftragten verpflichtet werden. Läßt er die Reinigung von Schornsteinen durch Gesellen vornehmen, so hat er doch jedenfalls zu deren Ueberwachung im Orte selbst anwesend zu sein, und dafür Sorge zu tragen, daß die Reinigung ordnungsmäßig und mit Schonung der einzelnen Theile der Feuerungsanlagen vorgenommen werden.

Er darf die Reinigung der Schornsteine niemals Lehrlingen oder Gesellen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, allein überlassen, und hat endlich, soviel in seinen Kräften steht, die Fegung aller Schornsteine in seinem Bezirk und deren Besichtigung hinsichtlich etwaiger Baugebrechen nach und nach selbst vorzunehmen.

§ 5. Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, bei dem Reinigen der Schornsteine auf die Wünsche der Hausbewohner thunlichst Rücksicht zu nehmen, denselben mit Höflichkeit zu begegnen und alles zu vermeiden, was unnöthiger Weise für dieselben belästigend wird. Sie haben namentlich die Verschmutzung der Häuser und Räume, in welchen sie die Schornsteine zu reinigen haben thunlichst zu vermeiden.

II. Termine für das Reinigen der Schornsteine.

§ 6. Alle Schornsteine müssen — vorausgesetzt, daß die in dieselben mündenden Feuerungen im Gebrauch sind — wenigstens alle 3 Monate in gleichen Zwischenräumen gefegt werden. Schornsteine, in welche nur im Winter (15. Oktober bis 15. April) im Gebrauch befindliche Feuerungen münden, müssen wenigstens dreimal im Jahr, in der Regel in den Monaten Oktober, Januar und April gefegt werden.

§ 7. Für Schornsteine, in welchen die Stärke und Art der in dieselben einmündenden Feuerungen oder das zu den Feuerungen verwendete Brennmaterial eine größere Aushäufung veranlaßt, ist von der Ortspolizeibehörde eine öftere Fegung anzuordnen.

§ 8. Auf Schornsteine für größere Feuerungen zu gewerblichen und ähnlichen Zwecken, welche gewöhnlich in ihrer Höhe ganz oder theilweise freistehen, (wie Schornsteine für Fabriken, Dampfkesselfeuerungen, große Warmwasserheizungen, Ziegeleien zc.) finden die Bestimmungen des § 6 keine Anwendung. Die Kreisämter haben deren Reinigung jeweilig anzuordnen, wenn in Rücksicht auf die Art und Dauer der Feuerung, das verwendete Brennmaterial und die Lage des Schornsteins, Anzeichen dafür vorliegen, daß solche zur Verhütung von Feuergefähr geboten erscheint. Bei dieser Anordnung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch deren Ausführung eine Geschäftsstörung thunlichst vermieden wird. Solche Schornsteine, welche zur Ableitung des durch getriebene Steinkohlenfeuer erzeugten Rauches dienen, und in welche keine andere Holz- oder Torf-Feuerung einmündet, sollen in jedem Jahr nur einmal gehörig bestiegen, untersucht und wenn nöthig, gereinigt werden, für welche Arbeit der Schornsteinfeger die im § 23 bestimmte Gebühr zu beanspruchen hat.